

Gesellschaftsvertrag Stand 12.07.2019	Gesellschaftsvertrag neu	Erläuterungen
§ 1 Firma und Sitz (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: „Energieagentur Landkreis Göppingen gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung“. (2) Sitz der Gesellschaft ist Göppingen.	§ 1 Firma und Sitz (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: „Energieagentur Landkreis Göppingen gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung“. (2) Sitz der Gesellschaft ist Göppingen. (3) Die Gesellschaft ist nicht tarifgebunden.	Für eine flexiblere Gestaltung von Arbeitsverträgen.
§ 2 Gegenstand des Unternehmens (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des Klimaschutzes im Landkreis Göppingen. Die Gesellschaft koordiniert und vernetzt die Arbeit öffentlicher Stellen und von Energieversorgern, Handwerkern, Architekten, freiberuflichen Beratern und Kreditinstituten, um eine effiziente Beratung zu	§ 2 Gegenstand des Unternehmens (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des Klimaschutzes im Landkreis Göppingen. Die Gesellschaft koordiniert und vernetzt die Arbeit öffentlicher Stellen und von Energieversorgern, Handwerkern, Architekten, freiberuflichen Beratern und Kreditinstituten, um eine effiziente Beratung zu	Keine Änderung

gewährleisten. Sie bringt Bürgern die Zusammenhänge von Energieverbrauch und Klimawandel näher. (2) Dieser Gegenstand wird erreicht durch: 1. Erstberatung von Privatpersonen und Kommunen bei der Planung energieoptimierter Neubauten und Sanierungsvorhaben. Dabei stehen die Energieeinsparung, der Einsatz regenerativer Energien sowie entsprechende Fördermöglichkeiten im Vordergrund. Die Beratung ist neutral und unabhängig. Für eine umfassende technische Beratung und Planung sowie die Erstellung von Energiediagnosen zum Erkennen von Einsparpotenzialen werden durch die Gesellschaft Kontakte zu freiberuflichen Beratern hergestellt. 2. Öffentlichkeitsarbeit zur Information der Bürger in Fragen des Klimaschutzes, unter anderem durch Veranstaltungen in Schulen, Ausstellungen und Fortbildungsangebote für Laien und Fachleute. 3. Durchführung von und Teilnahme an Veranstaltungen mit dem Ziel der Stärkung des	gewährleisten. Sie bringt Bürgern die Zusammenhänge von Energieverbrauch und Klimawandel näher. (2) Dieser Gegenstand wird erreicht durch: 1. Erstberatung von Privatpersonen und Kommunen bei der Planung energieoptimierter Neubauten und Sanierungsvorhaben. Dabei stehen die Energieeinsparung, der Einsatz regenerativer Energien sowie entsprechende Fördermöglichkeiten im Vordergrund. Die Beratung ist neutral und unabhängig. Für eine umfassende technische Beratung und Planung sowie die Erstellung von Energiediagnosen zum Erkennen von Einsparpotenzialen werden durch die Gesellschaft Kontakte zu freiberuflichen Beratern hergestellt. 2. Öffentlichkeitsarbeit zur Information der Bürger in Fragen des Klimaschutzes, unter anderem durch Veranstaltungen in Schulen, Ausstellungen und Fortbildungsangebote für Laien und Fachleute. 3. Durchführung von und Teilnahme an Veranstaltungen mit dem Ziel der Stärkung des	
---	---	--

Bewusstseins für klimaschützendes Handeln 4. Anstoß und Durchführung von Projekten zur Nutzung eines effizienten Energieeinsatzes und für die Erzeugung regenerativer Energien. 5. Austausch und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen die zum Klimaschutz beitragen. (3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern. Sie kann hierfür insbesondere Unternehmen jeder Art errichten, erwerben oder pachten oder sich an solchen in jeder Form beteiligen sowie Zweigniederlassungen errichten und alle mit dem Gesellschaftszweck zusammenhängenden Geschäfte vornehmen. (4) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung (§ 48 LKrO i.V.m. §§ 102 ff. GemO).	Bewusstseins für klimaschützendes Handeln 4. Anstoß und Durchführung von Projekten zur Nutzung eines effizienten Energieeinsatzes und für die Erzeugung regenerativer Energien. 5. Austausch und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen die zum Klimaschutz beitragen. (3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern. Sie kann hierfür insbesondere Unternehmen jeder Art errichten, erwerben oder pachten oder sich an solchen in jeder Form beteiligen sowie Zweigniederlassungen errichten und alle mit dem Gesellschaftszweck zusammenhängenden Geschäfte vornehmen. (4) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung (§ 48 LKrO i.V.m. §§ 102 ff. GemO).	
§ 3 Gemeinnützigkeit	§ 3 Gemeinnützigkeit	Keine Änderung

(5) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (6) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Diese Beschränkung gilt nicht für Ausschüttungen im Rahmen der Vorschrift des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung an Gesellschafter, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung und der Vornahme der Gewinnausschüttung als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt sind. Andere nach den Vorschriften der Abgabenordnung	(5) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (6) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Diese Beschränkung gilt nicht für Ausschüttungen im Rahmen der Vorschrift des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung an Gesellschafter, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung und der Vornahme der Gewinnausschüttung als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt sind. Andere nach den Vorschriften der Abgabenordnung	
--	--	--

über diese steuerbegünstigten Zwecke geregelten Zuwendungen und Mittelüberlassungen sind nur an Gesellschafter zulässig, die selbst als gemeinnützige Körperschaft anerkannt sind. (7) Gewinne sind vielmehr einer Rücklage zuzuführen oder auf neue Rechnung vorzutragen. Werden Gewinne auf neue Rechnung vorgetragen, so sind sie in den zwei darauffolgenden Geschäftsjahren ausschließlich und unmittelbar für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden oder einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.	über diese steuerbegünstigten Zwecke geregelten Zuwendungen und Mittelüberlassungen sind nur an Gesellschafter zulässig, die selbst als gemeinnützige Körperschaft anerkannt sind. (7) Gewinne sind vielmehr einer Rücklage zuzuführen oder auf neue Rechnung vorzutragen. Werden Gewinne auf neue Rechnung vorgetragen, so sind sie in den zwei darauffolgenden Geschäftsjahren ausschließlich und unmittelbar für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden oder einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.	
§ 4 Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	§ 4 Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	Keine Änderung
§ 5 Gesellschafter Gesellschafter ist der Landkreis Göppingen. Er wird durch den Landrat vertreten.	§ 5 Gesellschafter Gesellschafter ist der Landkreis Göppingen. Er wird durch den Landrat vertreten.	Keine Änderung

§ 6 Stammkapital und Stammeinlage Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro. Hierauf übernimmt der Gesellschafter einen Geschäftsanteil in derselben Höhe. Dieser wird sofort fällig.	§ 6 Stammkapital und Stammeinlage Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro. Hierauf übernimmt der Gesellschafter einen Geschäftsanteil in derselben Höhe. Dieser wird sofort fällig.	Keine Änderung
§ 7 Verfügung über Geschäftsanteile Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere die Übertragung und Verpfändung, ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Aufsichtsrates zulässig. Dieser beschließt hierüber mit einer Mehrheit von 75 Prozent der Stimmen.	§ 7 Verfügung über Geschäftsanteile Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere die Übertragung und Verpfändung, ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Aufsichtsrates zulässig. Dieser beschließt hierüber mit einer Mehrheit von 75 Prozent der Stimmen.	Keine Änderung
§ 8 Organe der Gesellschaft Organe der Gesellschaft sind der Gesellschafter, die	§ 8 Organe der Gesellschaft Organe der Gesellschaft sind der Gesellschafter, die	Keine Änderung

Geschäftsführung sowie der Aufsichtsrat und der Beirat.	Geschäftsführung sowie der Aufsichtsrat und der Beirat.	
§ 9 Gesellschafter (1) Der Gesellschafter hat die durch Gesetz, durch diesen Gesellschaftsvertrag oder durch seine Beschlüsse zugewiesenen Befugnisse. Hierunter fallen insbesondere (vgl. § 46 GmbHG, § 103a GemO) a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages, b) die Fortsetzung und Auflösung der Gesellschaft, c) der Erwerb von und die wesentliche Beteiligung an anderen Gesellschaften gemäß § 2 Abs. 3, d) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals, e) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses, f) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Geschäftsführung gegen den Geschäftsführer zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, die sie gegen die Geschäftsführer zu führen hat.	§ 9 Gesellschafter (1) Der Gesellschafter hat die durch Gesetz, durch diesen Gesellschaftsvertrag oder durch seine Beschlüsse zugewiesenen Befugnisse. Hierunter fallen insbesondere (vgl. § 46 GmbHG, § 103a GemO) a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages, b) die Fortsetzung und Auflösung der Gesellschaft, c) der Erwerb von und die wesentliche Beteiligung an anderen Gesellschaften gemäß § 2 Abs. 3, d) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals, e) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses, f) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Geschäftsführung gegen den Geschäftsführer zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, die sie gegen die Geschäftsführer zu führen hat.	Keine Änderung

(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt. Die Gesellschafterversammlung ist ebenfalls einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint, sowie auf Verlangen des Gesellschafters. (3) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch die Geschäftsführung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Tagesordnung, Tagungsort und Sitzungsbeginn sind mitzuteilen. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Form und der Fristen abgesehen werden. (4) Die Beschlüsse des Gesellschafters werden in Versammlungen oder außerhalb von Versammlungen in Textform (§ 126b BGB) gefasst. Der Gesellschafter hat unverzüglich nach der Beschlussfassung eine Niederschrift aufzunehmen und zu unterschreiben. Von der Niederschrift erhält jeder Vertreter des Aufsichtsrates eine Fertigung in schriftlicher oder elektronischer Form. (5) Die Sitzungen des Gesellschafters sind nicht öffentlich.	(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt. Die Gesellschafterversammlung ist ebenfalls einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint, sowie auf Verlangen des Gesellschafters. (3) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch die Geschäftsführung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Tagesordnung, Tagungsort und Sitzungsbeginn sind mitzuteilen. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Form und der Fristen abgesehen werden. (4) Die Beschlüsse des Gesellschafters werden in Versammlungen oder außerhalb von Versammlungen in Textform (§ 126b BGB) gefasst. Der Gesellschafter hat unverzüglich nach der Beschlussfassung eine Niederschrift aufzunehmen und zu unterschreiben. Von der Niederschrift erhält jeder Vertreter des Aufsichtsrates eine Fertigung in schriftlicher oder elektronischer Form. (5) Die Sitzungen des Gesellschafters sind nicht öffentlich.	
§ 10	§ 10	Keine Änderung

Zusammensetzung und Bestellung der Geschäftsführung (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Im Übrigen werden die Geschäftsführer vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Abschluss, die Änderung sowie die Kündigung des Geschäftsführervertrages obliegen dem Aufsichtsrat. (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch besonderen Aufsichtsratsbeschluss kann den Geschäftsführern auch Einzelvertretungsbefugnis erteilt und Befreiung von §181 BGB eingeräumt werden. (3) Die Gesellschaft wird gegenüber der Geschäftsführung durch den Gesellschafter vertreten.	Zusammensetzung und Bestellung der Geschäftsführung (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Im Übrigen werden die Geschäftsführer vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Abschluss, die Änderung sowie die Kündigung des Geschäftsführervertrages obliegen dem Aufsichtsrat. (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch besonderen Aufsichtsratsbeschluss kann den Geschäftsführern auch Einzelvertretungsbefugnis erteilt und Befreiung von §181 BGB eingeräumt werden. (3) Die Gesellschaft wird gegenüber der Geschäftsführung durch den Gesellschafter vertreten.	
§ 11 Aufgaben der Geschäftsführung	§ 11 Aufgaben der Geschäftsführung	

(1) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Geschäftsführervertrags, dieses Gesellschaftsvertrags sowie der Beschlüsse des Gesellschafters und des Aufsichtsrates.	(1) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Geschäftsführervertrags, dieses Gesellschaftsvertrags sowie der Beschlüsse des Gesellschafters und des Aufsichtsrates. Hierzu zählt insbesondere die Personalbewirtschaftung (Einstellung, Vergütung und Entlassung von Beschäftigten) im Rahmen des vom Aufsichtsrat beschlossenen Wirtschaftsplans. Arbeitsverträge werden dabei unter Berücksichtigung der besonderen wirtschaftlichen Erfordernisse der Gesellschaft in Anlehnung an die durchgeschriebene Fassung des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) für den Dienstleistungsbereich Verwaltung (TVöD-V) und die ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) jeweils geltenden Fassung geschlossen. Hierbei richten sich grundsätzliche Regelungen nach § 11 Absatz 3 dieses Gesellschaftsvertrags.	Regelung der Personalverantwortung.
(2) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft Bericht zu erstatten. Daneben hat sie den Aufsichtsrat bei wichtigen Anlässen unaufgefordert zu informieren.	(2) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft Bericht zu erstatten. Daneben hat sie den Aufsichtsrat bei wichtigen Anlässen unaufgefordert zu informieren.	

(3) Die Geschäftsführung bedarf zu allen Handlungen, die über den üblichen Umfang des Geschäftsbetriebes hinausgehen, der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Aufsichtsrates. Hierzu gehören insbesondere, a) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücks-gleichen Rechten, b) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen von mehr als 12.000 Euro pro Jahr im Einzelfall, c) die Kreditaufnahme von mehr als 5.000 Euro im Einzelfall, d) die Übernahme von Bürgschaften und die Gewährung ähnlicher Sicherheiten, e) Rechtsgeschäfte außerhalb des vom Aufsichtsrat genehmigten Wirtschaftsplanes mit einer Verpflichtung von mehr als 5.000 Euro im Einzelfall, f) die Erteilung von Prokuren. (4) Die Geschäftsführung erstellt den Jahresabschluss in Übereinstimmung mit § 15 dieses Vertrages. (5) Die Geschäftsführung hat spätestens drei Monate vor Ende eines Jahres einen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung in sinngemäßer	(3) Die Geschäftsführung bedarf zu allen Handlungen, die über den üblichen Umfang des Geschäftsbetriebes hinausgehen, der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Aufsichtsrates. Hierzu gehören insbesondere, a) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücks-gleichen Rechten, b) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen von mehr als 12.000 Euro pro Jahr im Einzelfall, c) die Kreditaufnahme von mehr als 5.000 Euro im Einzelfall, d) die Übernahme von Bürgschaften und die Gewährung ähnlicher Sicherheiten, e) Rechtsgeschäfte außerhalb des vom Aufsichtsrat genehmigten Wirtschaftsplanes mit einer Verpflichtung von mehr als 5.000 Euro im Einzelfall, f) die Erteilung von Prokuren. (4) Die Geschäftsführung erstellt den Jahresabschluss in Übereinstimmung mit § 15 dieses Vertrages. (5) Die Geschäftsführung hat spätestens drei Monate vor Ende eines Jahres einen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung in sinngemäßer	
--	--	--

Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für das Folgejahr zu erstellen und dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Dem Gesellschafter sind der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung zu übersenden.	Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für das Folgejahr zu erstellen und dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Dem Gesellschafter sind der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung zu übersenden.	
§ 12 Aufsichtsrat (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er setzt sich aus den Vertretern der Zuschussgeber der Energieagentur wie folgt zusammen. - der Vertreter des Gesellschafters, ist zugleich Vorsitzender des Aufsichtsrates, - ein Vertreter je Zuschussgeber der Energieagentur. Die Benennung der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie eines Verhinderungsvertreters erfolgt durch die jeweilige Institution. Die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates kann sich erhöhen, wenn der Aufsichtsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt, dass weitere Zuschussgeber im Aufsichtsrat vertreten sein sollen. § 52	§ 12 Aufsichtsrat (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er setzt sich aus den Vertretern der Zuschussgeber der Energieagentur wie folgt zusammen. - der Vertreter des Gesellschafters, ist zugleich Vorsitzender des Aufsichtsrates, - ein Vertreter je Zuschussgeber der Energieagentur. Die Benennung der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie eines Verhinderungsvertreters erfolgt durch die jeweilige Institution. Die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates kann sich erhöhen, wenn der Aufsichtsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt, dass weitere Zuschussgeber im Aufsichtsrat vertreten sein sollen. § 52	Keine Änderungen

Abs. 1 GmbHG und die dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes finden keine Anwendung. (2) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Landrat des Landkreises Göppingen oder dessen ständiger allgemeiner Vertreter. Der Aufsichtsrat wählt mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder dessen Stellvertreter aus den Reihen der Mitglieder des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. (3) Der Aufsichtsrat nimmt die ihm durch Gesetz, durch diesen Gesellschaftsvertrag oder durch seine Beschlüsse zugewiesenen Befugnisse wahr. Hierunter fallen insbesondere, a) die Feststellung des Wirtschaftsplanes, b) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, c) die Prüfung, Überwachung und Entlastung der Geschäftsführung, d) Einwilligungen zu Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils gemäß § 7. Die Kompetenzen des Aufsichtsrates fallen an den Gesellschafter zurück oder können durch diesen beschränkt werden, soweit der Aufsichtsrat bei der Ausübung seiner Kompetenzen den Zwecken der Gesellschaft zuwiderhandelt oder diese	Abs. 1 GmbHG und die dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes finden keine Anwendung. (2) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Landrat des Landkreises Göppingen oder dessen ständiger allgemeiner Vertreter. Der Aufsichtsrat wählt mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder dessen Stellvertreter aus den Reihen der Mitglieder des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. (3) Der Aufsichtsrat nimmt die ihm durch Gesetz, durch diesen Gesellschaftsvertrag oder durch seine Beschlüsse zugewiesenen Befugnisse wahr. Hierunter fallen insbesondere, a) die Feststellung des Wirtschaftsplanes, b) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, c) die Prüfung, Überwachung und Entlastung der Geschäftsführung, d) Einwilligungen zu Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils gemäß § 7. Die Kompetenzen des Aufsichtsrates fallen an den Gesellschafter zurück oder können durch diesen beschränkt werden, soweit der Aufsichtsrat bei der Ausübung seiner Kompetenzen den Zwecken der Gesellschaft zuwiderhandelt oder diese	
---	---	--

in einer gesetzlich oder tatsächlich nicht zu vertretenden Weise ausübt. (4) Die ordentliche Versammlung des Aufsichtsrates findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt. Sie ist ebenfalls einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich scheint, sowie auf Verlangen zumindest eines Aufsichtsratsmitglieds unter Angabe des Zwecks und der Gründe. (5) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden auf dem Postweg oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Form und der Fristen abgesehen werden. (6) Die Versammlung des Aufsichtsrates ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sind weniger Aufsichtsratsmitglieder vertreten, ist unverzüglich unter Beachtung von Absatz 5 eine neue Aufsichtsratssitzung einzuberufen. Diese ist ohne eine Mindestzahl an vertretenen Mitgliedern beschlussfähig, wenn darauf in der Einberufung hingewiesen wird. (7) Die Sitzung des Aufsichtsrates wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.	in einer gesetzlich oder tatsächlich nicht zu vertretenden Weise ausübt. (4) Die ordentliche Versammlung des Aufsichtsrates findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt. Sie ist ebenfalls einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich scheint, sowie auf Verlangen zumindest eines Aufsichtsratsmitglieds unter Angabe des Zwecks und der Gründe. (5) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden auf dem Postweg oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Form und der Fristen abgesehen werden. (6) Die Versammlung des Aufsichtsrates ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sind weniger Aufsichtsratsmitglieder vertreten, ist unverzüglich unter Beachtung von Absatz 5 eine neue Aufsichtsratssitzung einzuberufen. Diese ist ohne eine Mindestzahl an vertretenen Mitgliedern beschlussfähig, wenn darauf in der Einberufung hingewiesen wird. (7) Die Sitzung des Aufsichtsrates wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.	
--	--	--

(8) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Von der Niederschrift erhalten jedes Aufsichtsratsmitglied sowie der Gesellschafter eine Ausfertigung in schriftlicher oder elektronischer Form. (9) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind nicht öffentlich.	(8) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Von der Niederschrift erhalten jedes Aufsichtsratsmitglied sowie der Gesellschafter eine Ausfertigung in schriftlicher oder elektronischer Form. (9) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind nicht öffentlich.	
§ 13 Beschlüsse des Aufsichtsrates (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Versammlungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Schriftliche oder fernmündliche Beschlussfassungen sind zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht. (2) Sind sämtliche Aufsichtsratsmitglieder in einer Sitzung anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.	§ 13 Beschlüsse des Aufsichtsrates (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Versammlungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Schriftliche oder fernmündliche Beschlussfassungen sind zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht. (2) Sind sämtliche Aufsichtsratsmitglieder in einer Sitzung anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.	Keine Änderung

§ 14 Beirat (1) Der Aufsichtsrat kann die Bildung eines Beirats beschließen, der beratend tätig wird. Er bringt Expertenwissen und Ideen ein und unterstützt Projekte der Gesellschaft. Der Beirat trägt die Ziele der Energieagentur in die Bevölkerung. Über die Berufung einer Einrichtung oder einer Person in den Beirat entscheidet der Aufsichtsrat. (2) Vorsitzender des Beirats ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats gemäß § 12 Abs. 2. (3) Der Beirat ist vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich und jederzeit auf Verlangen des Aufsichtsrates in schriftlicher oder elektronischer Form einzuberufen. (4) An den Sitzungen des Beirates nimmt die Geschäftsführung der Gesellschaft beratend teil. Der Vorsitzende kann Institutionen und Vereinigungen, die sich mit Klimaschutz- und Energiefragen befassen, hinzuziehen. (5) Die Geschäftsführung erteilt dem Beirat alle für seine Arbeit erforderlichen Auskünfte, sofern diese nicht von der Geschäftsführung oder dem	§ 14 Beirat (1) Der Aufsichtsrat kann die Bildung eines Beirats beschließen, der beratend tätig wird. Er bringt Expertenwissen und Ideen ein und unterstützt Projekte der Gesellschaft. Der Beirat trägt die Ziele der Energieagentur in die Bevölkerung. Über die Berufung einer Einrichtung oder einer Person in den Beirat entscheidet der Aufsichtsrat. (2) Vorsitzender des Beirats ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats gemäß § 12 Abs. 2. (3) Der Beirat ist vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich und jederzeit auf Verlangen des Aufsichtsrates in schriftlicher oder elektronischer Form einzuberufen. (4) An den Sitzungen des Beirates nimmt die Geschäftsführung der Gesellschaft beratend teil. Der Vorsitzende kann Institutionen und Vereinigungen, die sich mit Klimaschutz- und Energiefragen befassen, hinzuziehen. (5) Die Geschäftsführung erteilt dem Beirat alle für seine Arbeit erforderlichen Auskünfte, sofern diese nicht von der Geschäftsführung oder dem	Keine Änderung.

Gesellschafter als vertrauliche Betriebsinformation eingestuft werden. (6) Das Ergebnis der Beratungen des Beirates ist in einem Protokoll festzuhalten und den Mitgliedern des Beirats sowie der Geschäftsführung, dem Gesellschafter und dem Aufsichtsrat in schriftlicher oder elektronischer Form zuzusenden.	Gesellschafter als vertrauliche Betriebsinformation eingestuft werden. (6) Das Ergebnis der Beratungen des Beirates ist in einem Protokoll festzuhalten und den Mitgliedern des Beirats sowie der Geschäftsführung, dem Gesellschafter und dem Aufsichtsrat in schriftlicher oder elektronischer Form zuzusenden.	
§ 15 Jahresabschluss und Prüfung (1) Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts hat in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu erfolgen. Jahresabschluss, Jahresbericht und Wirtschaftsführung der Gesellschaft werden durch das Kreisprüfungsamt Göppingen geprüft. (2) Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Kreisprüfungsamtes Göppingen sind dem Aufsichtsrat zur Kenntnis sowie dem Gesellschafter zur Feststellung vorzulegen.	§ 15 Jahresabschluss und Prüfung (1) Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts hat in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu erfolgen. Jahresabschluss, Jahresbericht und Wirtschaftsführung der Gesellschaft werden durch das Kreisprüfungsamt Göppingen geprüft. (2) Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Kreisprüfungsamtes Göppingen sind dem Aufsichtsrat zur Kenntnis sowie dem Gesellschafter zur Feststellung vorzulegen.	Keine Änderung

(3) Dem Rechnungsprüfungsamt des Gesellschafters und der überörtlichen Prüfungsbehörde stehen die Rechte aus den §§ 44, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Außerdem wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe von § 114 Abs. 1 GemO eingeräumt.	(3) Dem Rechnungsprüfungsamt des Gesellschafters und der überörtlichen Prüfungsbehörde stehen die Rechte aus den §§ 44, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Außerdem wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe von § 114 Abs. 1 GemO eingeräumt.	
§ 16 Ausscheiden des Gesellschafters; Auflösung der Gesellschaft (1) Die Kündigung ist erstmals möglich auf den Zeitpunkt fünf Jahre nach dem Datum der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister, danach jeweils auf das Ende eines Geschäftsjahres. Die Kündigung muss in schriftlicher Form mit einer Frist von sechs Monaten ergehen. Durch die Kündigung durch den Gesellschafter wird die Gesellschaft aufgelöst. (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, an den Landkreis Göppingen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.	§ 16 Ausscheiden des Gesellschafters; Auflösung der Gesellschaft (1) Die Kündigung ist erstmals möglich auf den Zeitpunkt fünf Jahre nach dem Datum der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister, danach jeweils auf das Ende eines Geschäftsjahres. Die Kündigung muss in schriftlicher Form mit einer Frist von sechs Monaten ergehen. Durch die Kündigung durch den Gesellschafter wird die Gesellschaft aufgelöst. (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, an den Landkreis Göppingen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.	Keine Änderung

§ 17 Gründungskosten Die Gründungskosten einschließlich der Kosten für Beratung und der Gebühren beim Notar und beim Registergericht trägt der Gesellschafter.	§ 17 Gründungskosten Die Gründungskosten einschließlich der Kosten für Beratung und der Gebühren beim Notar und beim Registergericht trägt der Gesellschafter.	Keine Änderung
§ 18 Bekanntmachungen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger. Hinsichtlich Jahresabschluss und Lagebericht sind die besonderen Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 105 Abs. 1 Nr. 2 GemO zu beachten.	§ 18 Bekanntmachungen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger. Hinsichtlich Jahresabschluss und Lagebericht sind die besonderen Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 105 Abs. 1 Nr. 2 GemO zu beachten.	Keine Änderung
§ 19 Salvatorische Klausel Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind oder dieser Vertrag Lücken enthält, bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Organe der Gesellschaft durch Beschluss diejenige wirksame	§ 19 Salvatorische Klausel Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind oder dieser Vertrag Lücken enthält, bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Organe der Gesellschaft durch Beschluss diejenige wirksame	Keine Änderung

Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Fall von Lücken werden die Organe der Gesellschaft durch Beschluss diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.	Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Fall von Lücken werden die Organe der Gesellschaft durch Beschluss diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.	
--	--	--